

Kapererei. 1. Geschichtliche Nachweise.

Zur Seemacht gehören auch diejenigen Privatschiffe, die in Kriegszeiten mit besonderer Ermächtigung der kriegsführenden Macht Jagd auf gegnerische Handelschiffe moßen. Sie heißen Kaper (armateurs, corsaires, privateers), und diese Art Kriegsführung heißt Kaperen. Kommt ihr auch gegenwärtig nicht mehr jene Bedeutung zu, die sie in vergangenen Zeiten hatte, so kann doch nicht gelogt werden, daß sie vollständig beseitigt sei. Man hat die Wahl, die Bezeichnung „Kaper“ von dem lateinischen *capere*, von Kaper, wie die Seeförige der Normannen hießen, oder von dem Sids-Kap, welches die holländischen Ostindienfahrer ungesellen, bezuleiten. Doch ist die letztgenannte Deutung kaum stichhaltig, abgesehen davon, daß die Zulassung und Benutzung von Kapern auf das mittelalterliche Repressalienrecht zurückzuführen ist. Dagegen steht geschichtlich fest, daß um die Mitte des 16. Jahrh., während des Freiheitkampfes der Niederlande gegen Spanien, holländische und englische Kaperfahrer in großer Anzahl Aufträge (Kommissionen) annahmen, auf spanische und portugiesische Fahrzeuge Jagd zu machen. Ähnlich artete der Brauch, Kaperen- und Schmugglerfahrzeuge in Dienst zu nehmen, in Sverod aus, dem Einhalt zu gebieten die letzte Schiffsbüchlein der Kaperfahrer und die Ungelegenheit des Verkehrs zur See erschwerte. Immer häufiger wurden die Klagen, immer lauter die Stimmen, welche die Beseitigung des Kapereiwesens verlangten. Im preussisch-amerikanischen Handelsvertrage von 1785 wurde denn auch auf die Erteilung von Kaperbriefen Verzicht geleistet, der bei der Erneuerung des Traktats 1799 und 1823 aber wieder fallen gelassen wurde. In Frankreich erhob 1792 die Nationalversammlung Protest gegen den Fortbestand dieser Institution, und im folgenden Jahre wurde in einem Allgemeinen Friedensrath mit den Hauptstädten auf die Kapererei wechselseitig Verzicht geleistet. Im Nov. 1806 erließ Napoleon I. ein Dekret gegen Kaperrei und Seeräuberei, freilich im Sinne seiner Maxime: Völkerrrecht ist dasjenige, was man von andern verlangt. Gleiches gemeint waren die Bemühungen des Bundes der fünf Großmächte (Vestarchie), die Kapererei abzuschaffen. Im russisch-türkischen Feldzuge 1828/49 wurde denn auch von der Erteilung von Kaperbriefen Abgang genommen. Zu Beginn des Orientkrieges 1854 erlitten sich Frankreich und England untereinander und dann beide Mächte mit Rußland, die Ausübung von Kapern zu unterlassen. In der Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856, Krieger zum dritten Pariser Frieden, der den Krim-

krieg beendete, wurde der Grundsatz proklamiert: Die Kapererei ist und bleibt abgeschafft (La course est et demeure abolie). Demselben stimmte auch England zu, jedoch mit der Nothgabe, die Deklaration sei, wie schon ihre Bezeichnung besage, nur eine Erklärung, nicht aber ein bindender Traktat. Die Regierung der Vereinigten Staaten erhob grundsätzlich Widerspruch und erklärte, bei der Forderung verharren zu müssen, daß das gesamte Seeräuberecht, gleichviel ob von Schiffschiffen, Staatskreuzern oder Privatskapern ausgeübt, abgeschafft werden sollte zugunsten des Grundsatzes, daß das feindliche Eigenthum auch auf feindlichen Schiffen vor Wagnahme gesichert sei, mit Ausnahme der Kriegskontenstände, wie das thatsächlich das oben erwähnte preussisch-amerikanische Übereinkommen von 1785 ausgesprochen hatte (s. die Denkschrift des damaligen Ministers für auswärtige Angelegenheiten, Munch). Frankreich, Rußland, Preußen, Portugal und die Niederlande waren geneigt, diesem Grundsatze zuzustimmen, nicht so die übrigen auf der Konferenz vertretenen Mächte. Nicht beigetreten sind der Vereinbarung betreffs Abschaffung der Kapererei die Vereinigten Staaten, Spanien, Mexiko, Bolivien, Neugranada, Kuba, Venezuela. Beigetreten sind Japan und Siam und 1907 auch Siam und Mexiko. Wären die Vereinigten Staaten beigetreten, nachdem sie ihre prinzipiell richtige Forderung der Freiheit des Privateigenthums zur See nicht hatten durchsetzen können, so hätten auch die jetzt genannten Staaten im Bürgerkriege 1861 bis 1865 keine Kaper ausüben dürfen, von denen zwei, die „Alabama“ und die „Florida“, den Union großen Schaden zufügten (vgl. Art. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit: die Alabamafrage). Die Pariser Seerechtsdeklaration verpflichtet nur die Signatarmächte und auch diese nur in den zwischen ihnen geführten Kriegen unter der Voraussetzung vollständiger Gegenseitigkeit. Anlässlich des russisch-englischen Konflikts im spanischen Grenzstreite 1885 wurde in der russischen Regierungspresse die Auffassung vertreten, die Pariser Seerechtsdeklaration sei kein Traktat; dieselbe binde jeden Staat nur bis zu dem Momente, wo erklärt wird, daß der Staat nicht mehr beabsichtige, dieser Erklärung gemäß sein Verhalten einzurichten. Daß dem so sei, werde dadurch ersichtlich, daß die Regierungen vor jedem Kriege besühnten, sie wollten die Bestimmungen der Deklaration respektieren. Das sei denn auch im letzten Kriege mit der Türkei durch den kaiserlichen Erlass vom 12. April 1877 geschehen.

Indes besteht dasjenige, was man früher Kaper, Kapererei nannte, seit dem deutsch-französischen